

**Entgeltordnung für die sonstige
Nutzung des Straßeneigentums der Gemeinde Vettweiß nach
§ 23 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

(Stand 21.07.2016)

§ 1 Begriffsbestimmung

(1) Sonstige Benutzung im Sinne dieser Entgeltordnung ist die Einräumung eines bürgerlichen Rechtes zur Benutzung des Straßeneigentums der Gemeinde Vettweiß nach den Bestimmungen des § 23 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) durch Über- und Unterbauungen und Einbauten. Die Nutzung und die Entgelthöhe sind durch eine privatrechtliche Vereinbarung zu sichern.

(2) Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Entgelttarif. Er ist Bestandteil dieser Entgeltordnung. Die Entgelte werden nach Maßgaben des Entgelttarifes vom Entgeltschuldner entweder einmalig oder jährlich erhoben. Bei Einmalzahlungen werden 20 Jahresentgelte zugrunde gelegt. Mit dem Ablauf der 20-Jahresfrist ist das Folgeentgelt neu zu vereinbaren.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung findet Anwendung auf die im Eigentum der Gemeinde Vettweiß stehenden Gemeindestraßen, Wege und Plätze, Wirtschaftswege und deren Nebenanlagen, Grün- und Ausgleichsflächen, Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, Ortsdurchfahrten von Landesstraßen, Kreisstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen sofern die beantragte Benutzung des Straßeneigentums nicht durch spezialgesetzliche Bestimmungen oder Konzessionsverträge geregelt ist.

§ 3 Nutzungsdauer

Die sonstige Benutzung des Straßeneigentums soll die Laufzeit von 20 Jahre nicht übersteigen. Bei Nutzungen, die aufgrund ihrer Art oder Bedeutung auf eine längere Nutzungsdauer ausgelegt sind oder die im öffentlichen Interesse stehen, kann eine längere Vertragslaufzeit vereinbart werden.

§ 4 Erlaubnis

Für die sonstige Benutzung des Straßeneigentums der Gemeinde Vettweiß durch Über- und Unterbauungen und Einbauten ist vom Benutzer/ Gestattungsnehmer vorab formlos die Erlaubnis bei der Gemeinde Vettweiß zu beantragen. Im Falle der Zustimmung erfolgt die Vereinbarung durch Abschluss eines Gestattungsvertrages zwischen der Gemeinde Vettweiß und dem Benutzer/Gestattungsnehmer, in dem auch die Entgelte nach §1 Absatz 2 dieser Entgeltordnung geregelt werden.

§ 5 Entgeltschuldner

(1) Zur Zahlung des Entgeltes ist verpflichtet

- derjenige, der mit der Gemeinde Vettweiß den Gestattungsvertrag abschließt,
- derjenige, der das Entgelt durch eine abgegebene oder der Gemeinde Vettweiß mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
- wer für das Entgelt eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Pflichten des Schuldners

(1) Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich in dem Gestattungsvertrag zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Gemeinde Vettweiß von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Gemeinde Vettweiß zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und das in Anspruch genommene Gemeindeeigentum ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen sind.

(2) Der Benutzer/Gestattungsnehmer hat sich außerdem vertraglich zu verpflichten, der Gemeinde Vettweiß alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung zusätzlich entstehen.

(3) In den Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzer/ Gestattungsnehmer bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Vettweiß geltend machen kann.

§ 6 Inkrafttreten

**Anlage zu § 1 Abs. 2 der Entgeltordnung für die sonstige
Nutzung des Straßeneigentums der Gemeinde Vettweiß nach
§ 23 Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen**

Entgelttarif

Ziffer	Benutzungsart	Jahresentgelt	einmalig
1	Elektroversorgung	4,00 €/ lfdm	
2	Rohrleitung u. Kanäle		
2.1	bis DN 500	5,00 €/ lfdm	
2.2	über DN 500-1000	6,00 €/ lfdm	
2.3	über DN 1000	7,00 €/ lfdm	
2.4	Versorgungsleitungen für Kraft-, Betriebs- oder andere Stoffe, die nicht der Versorgung des Gemeindegebietes dienen	12,00 €/lfdm	
3	Bauliche Anlagen i. S. von § 2 Landesbauordnung (BauO NW)		
3.1	Schachtbauwerke, Fundamente für Pfosten, Masten, Hydranten, Kontrollschächte, Schaltkästen, Regler, Alarmanlagen u.a.		
3.1.1	bis 1 qm	17,00 €	
3.1.2	über 1 qm je angefangener qm	33,00 €	
3.1.3	Anlagen bis 5 cm Breite oder Stärke (z.B. Schutzgitter)	4,00 €/ lfdm, mindestens 24,00 €	
3.2	Schaffung von barrierefreien Zugängen bzw. Errichtung von baulichen Anlagen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse von Behinderten und älteren Menschen /z.B. so genannte Behindertenrampen		
3.2.1	bis 10 qm in Anspruch genommene Fläche		110,00 €
3.2.2	über 10 qm in Anspruch genommene Fläche		220,00 €
4	Nichtöffentliche Maßnahmen von Körperschaften / Anstalten des öffentlichen Rechts		3,00 € / lfdm